



AMTLICHE MITTEILUNGEN

der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen

Nr. 3 / 1996

Hagen, den 15.10.1996

Inhalt:

1. Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme „SPS-Techniker nach VDMA / ZVEI“ an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen in Kooperation mit der Siemens AG vom 26. Februar 1996
2. Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 28. März 1995
3. Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 16. Juli 1996
4. Verwaltungs- und Benutzungsordnung des „Instituts für Frieden und Demokratie“ - Wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 24. September 1996
5. Studienordnung für das Hauptfach und das Nebenfach Soziologie im Magister Artium - Studiengang an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 25. September 1996

Herausgeber: Der Rektor der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen, Feithstr.152, 58084 Hagen

Redaktion: Dez.2.3, Tel.:02331/987-2499 und 2502

**Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme
an der Weiterbildungsmaßnahme
„SPS-Techniker nach VDMA / ZVEI“
an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
in Kooperation mit der Siemens AG
Vom 26. Februar 1996**

Aufgrund des § 89 Abs. 5 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. August 1993 (GV.NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV.NW. S. 428), hat die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Ziele und Inhalte der Weiterbildungsmaßnahme
- § 2 Art der Weiterbildungsmaßnahme
(Kooperation der FernUniversität mit der Siemens AG)
- § 3 Zulassung zur Weiterbildungsmaßnahme
- § 4 Umfang und Dauer der Weiterbildungsmaßnahme
- § 5 Praxisblöcke
- § 6 Ausgabe eines Zertifikates
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Ziele und Inhalt der Weiterbildungsmaßnahme

Die Weiterbildungsmaßnahme „SPS-Techniker nach VDMA / ZVEI“ soll unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt die folgenden fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln:

- Aufbau und Arbeitsweise einer speicherprogrammierbaren Steuerung sowie die Grundoperationen der zugehörigen Programmiersprache *kennen* und
- Steuerungen montieren, anschließen, Ein- und Ausgaben kontrollieren sowie unter Anleitung bei der Inbetriebnahme mitwirken *können*.

§ 2

Art der Weiterbildungsmaßnahme

Die Weiterbildungsmaßnahme „SPS-Techniker nach VDMA/ZVEI“ verbindet einen Fernkurs an der FernUniversität mit Praxisblöcken, die die Siemens AG durchführt und betreut.

§ 3

Zulassung zur Weiterbildungsmaßnahme

Die Zulassung erfolgt als Gasthörerin oder als Gasthörer nach § 89 Abs. 6 UG.

§ 4

Umfang und Dauer der Weiterbildungsmaßnahme

- (1) Die Weiterbildungsmaßnahme umfaßt folgende Themenpunkte:

- Programmieren in FUP, KOP und AWL,
- Programmier- und Automatisierungsgeräte,
- Bedienung der Programmiersoftware und
- Fehlersuche.

(2) Die Weiterbildungsmaßnahme erstreckt sich über sechs Monate und wird fortlaufend im Halbjahresturnus angeboten.

§ 5 Praxisblöcke

(1) In den Praxisblöcken werden die theoretischen Inhalte am Beispiel von praktischen Anwendungen vertieft. Der Umgang mit Hard- und Software wird erlernt und eingeübt. Die Teilnahme an den Praxisblöcken ist fakultativ.

(2) Die Praxisblöcke werden von der Siemens AG durchgeführt.

§ 6 Ausgabe eines Zertifikates

(1) Über die erfolgreiche Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme „SPS-Techniker nach VDMA / ZVEI“ wird ein gemeinsames Zertifikat der FernU und der Siemens AG ausgestellt, wenn eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer

- nach § 3 zur Weiterbildungsmaßnahme zugelassen ist,
- an mindestens zwei Praxisblöcken teilgenommen hat und
- mindestens 50 % der angebotenen Einsendaufgaben erfolgreich bearbeitet hat.

(2) Alle anderen Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer erhalten eine Teilnahmebescheinigung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik vom 11. 1. 1996 und des Senats der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 7. 2. 1996.

Hagen, den 26. Februar 1996

Der Rektor
der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
Universitätsprof. Dr. G. Fandel

**Diplomprüfungsordnung
für den integrierten Studiengang Mathematik
an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
Vom 28. März 1996**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), hat die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Leistungsnachweise
- § 12 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 13 Klausurarbeiten
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung
- § 17 Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife
- § 18 Zeugnis
- § 19 Wechsel des Studienziels

III. Diplomprüfung

- § 20 Zulassung
- § 21 Leistungsnachweise
- § 22 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 23 Diplomarbeit
- § 24 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 25 Zusatzfächer
- § 26 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 27 Freiversuch, Wiederholung von Teilen der Diplomprüfung
- § 28 Zeugnis
- § 29 Diplom

IV. Schlußbestimmungen

- § 30 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Abkennung des Diplomgrades
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Übergangsbestimmungen
- § 33 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im integrierten Studiengang Mathematik. Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den

Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Das Studium, das mit der Diplomprüfung IA abgeschlossen wird, vermittelt insbesondere breite Kenntnisse im anwendungsorientierten Bereich der Mathematik und die zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten notwendigen Grundlagen.

(3) Das Studium, das mit der Diplomprüfung IB („Mathematische Systemanalyse“) abgeschlossen wird, beinhaltet neben einer breiten mathematischen Ausbildung die Vermittlung von gründlichen Kenntnissen der praktischen Informatik und soll dazu befähigen, Probleme aus der Berufspraxis einer konstruktiven mathematischen und computergerechten Lösung zuzuführen.

(4) Das Studium, das mit der Diplomprüfung II abgeschlossen wird, umfaßt im Rahmen einer fundierten mathematischen Ausbildung insbesondere den Erwerb vertiefter Kenntnisse in einem Teilgebiet der Mathematik und den Erwerb der Fähigkeit, dort ein Problem mathematisch selbständig zu bearbeiten.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich den Diplomgrad „Diplom-Mathematiker“ bzw. „Diplom-Mathematikerin“ („Dipl.-Math.“).

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium einschließlich der Diplomprüfung IA oder einschließlich der Diplomprüfung IB („Mathematische Systemanalyse“) sieben Semester und einschließlich der Diplomprüfung II neun Semester. Diese Regelstudienzeit verlängert sich für das Teilzeitstudium entsprechend.

(2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und im Wahlbereich beträgt bei einer Regelstudienzeit von sieben Semestern insgesamt 120 Semesterwochenstunden. Davon entfallen auf das Nebenfach etwa 30 Semesterwochenstunden und auf den Wahlbereich etwa 15 Semesterwochenstunden. Bei einer Regelstudienzeit von neun Semestern beträgt der Studienumfang insgesamt 160 Semesterwochenstunden. Davon entfallen auf das Nebenfach etwa 40 Semesterwochenstunden und auf den Wahlbereich etwa 20 Semesterwochenstunden. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4

Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie soll im Vollzeitstudium in der Regel vor Beginn des fünften Studiensemesters abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung soll einschließlich der Diplomarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Im Rahmen eines Teilzeitstudiums verlängert sich diese Frist entsprechend.

(2) Die Prüfungsleistungen für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung werden studienbegleitend erbracht.

(3) Für jede Prüfungsleistung werden in jedem Semester zwei Termine angeboten. Der Prüfungsausschuß legt zu Beginn des Studienjahres die schriftlichen Prüfungstermine fest.

(4) Die Meldung zu den Prüfungen soll jeweils mindestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin (§ 9 bzw. § 20) beim Prüfungsausschuß erfolgen.

§ 5 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Mathematik einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus der oder dem Vorsitzenden, Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Prüfungsberechtigt sind:

1. die Professorinnen und Professoren und die habilitierten Mitglieder des Fachbereichs Mathematik;
2. für die Nebenfächer die von den jeweiligen Prüfungsausschüssen bestimmten Prüfenden.

Zum Prüfenden darf darüber hinaus nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat und Mitglied oder Angehöriger der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen ist.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüfende oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Diplom-Vorprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang bestanden wurden, werden von Amts wegen angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(5) Das Nebenfach gemäß § 12 Abs. 4 bzw. Abs. 7 und § 22 Abs. 2 bis 5 wird auf Antrag ersetzt durch ein abgeschlossenes wissenschaftliches Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder durch Prüfungsleistungen in einem solchen Studiengang, die in Art und Umfang den Anforderungen der Nebenfächer im Studiengang Mathematik entsprechen. Im letzteren Fall entscheidet der Prüfungsausschuß.

(6) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(7) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Mathematik erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(8) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer

Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf die Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(9) Die Leistungsnachweise zu den Praktika in § 11 Abs. 1 Nr. 1.6 a oder Nr. 2.4 a und in § 21 Abs. 1 Nr. 1.3 a oder Nr. 2.3 b oder Nr. 3.3 können durch den Nachweis gleichwertiger, im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit erbrachter Leistung ersetzt werden.

(10) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 9 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(11) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von Fachprüfungen abmelden. Danach gilt eine Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschuß sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, daß diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer oder eines Prüfenden oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9

Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung IA oder II bzw. zur Diplom-Vorprüfung IB kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife), der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt,
2. an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen für den integrierten Studiengang Mathematik eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Fall des § 7 Abs. 8 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(3) Die Studien- und Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Für jede Prüfungsleistung ist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfungsausschuß erforderlich, die spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen soll. Bei der Anmeldung zur ersten Prüfung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung beim Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, ob bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Mathematik nicht oder endgültig nicht bestanden worden ist, ob der Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 16 Abs. 2) verloren ist oder ob die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

§ 10

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitzende oder Vorsitzender.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 9 Abs. 1 bzw. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Mathematik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- d) die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 16 Abs. 2) verloren wurde.

§ 11

Leistungsnachweise

(1) Im Grundstudium muß zu folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung jeweils ein Leistungsnachweis erbracht werden:

1. für die Diplom-Vorprüfung IA oder II:
 - 1.1 zu einem der zwei Kurse Lineare Algebra I, Lineare Algebra II (ein Leistungsnachweis),
 - 1.2 zu einem der zwei Kurse Analysis I, Analysis II (ein Leistungsnachweis),
 - 1.3 zu zwei der drei Kurse Numerische Mathematik I, Wahrscheinlichkeitstheorie I, Mathematische Methoden der Physik und Technik I (zwei Leistungsnachweise),
 - 1.4 zu einem Proseminar der Mathematik oder einem einführenden mathematischen Praktikum (ein Leistungsnachweis),
 - 1.5 zum Pascal-Programmierungskurs (ein Leistungsnachweis),
 - 1.6 a) im Nebenfach Elektrotechnik zum Praktikum Elektrotechnik für Nebenfächler I (ein Leistungsnachweis),
 - b) im Nebenfach Informatik zu einem der Kurse Konzepte imperativer Programmierung oder Datenstrukturen (ein Leistungsnachweis) (in diesem Fall entfällt der Leistungsnachweis aus Punkt 1.5);
2. für die Diplom-Vorprüfung IB:
 - 2.1 zu drei der vier Kurse Mathematik I bis IV (drei Leistungsnachweise),
 - 2.2 zu einem Proseminar der Mathematik oder einem einführenden mathematischen Praktikum (ein Leistungsnachweis),
 - 2.3 zu einem der Kurse Konzepte imperativer Programmierung oder Datenstrukturen (ein Leistungsnachweis),
 - 2.4 a) im Nebenfach Elektrotechnik zum Praktikum Elektrotechnik für Nebenfächler I (ein Leistungsnachweis),
 - b) im Nebenfach Informatik

zum Kurs Einführung in die Theoretische Informatik A oder zum Kurs Einführung in die Theoretische Informatik B (ein Leistungsnachweis).

(2) Sämtliche Leistungsnachweise gemäß Absatz 1 müssen vorliegen, damit das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung ausgehändigt werden kann.

(3) Auf § 12 Abs. 4 Satz 5 Nr. 1 und § 12 Abs. 6 Satz 3 wird hingewiesen.

§ 12

Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß sie oder er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung IA oder II erstreckt sich auf die folgenden Fächer:

1. Analysis,
2. Lineare Algebra,
3. Anwendungsorientierte Mathematik,
4. Nebenfach gemäß Absatz 4.

(3) Die Diplom-Vorprüfung IA oder II besteht in jedem Prüfungsfach mit Ausnahme des Nebenfachs aus je zwei studienbegleitenden mündlichen Fachteilprüfungen (Stoffumfang mindestens 4 SWS ohne Übungen). Die Gegenstände dieser Fachteilprüfungen sind die Inhalte der folgenden Kurse:

1. (Analysis):
Analysis I und Analysis II;
2. (Lineare Algebra):
Lineare Algebra I und Lineare Algebra II;
3. (Anwendungsorientierte Mathematik):
Zwei der drei Kurse Numerische Mathematik I, Wahrscheinlichkeitstheorie I, Mathematische Methoden der Physik und Technik I.

(4) Als Nebenfach in der Diplom-Vorprüfung IA oder II kann gewählt werden:

- a) Elektrotechnik oder
- b) Informatik oder
- c) Betriebswirtschaftslehre.

Die Nebenfachprüfung in Elektrotechnik besteht aus zwei studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten zu

1. Grundlagen der Elektrotechnik I, II,
2. Werkstoffe und Bauelemente I, II.

Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zu „Grundlagen der Elektrotechnik I, II“, und „Werkstoffe und Bauelemente I, II“ jeweils 1 1/2 Stunden.

Die Nebenfachprüfung in Informatik besteht aus zwei studienbegleitenden mündlichen Fachteilprüfungen (Stoffumfang je 4 SWS ohne Übungen). Die Gegenstände dieser Fachteilprüfungen sind:

1. einer der Kurse Konzepte imperativer Programmierung oder Datenstrukturen, der von dem in § 11 Abs. 1 Nr. 1.6b gewählten Kurs verschieden ist,
2. die beiden Kurse Mikrorechner-Technik und Einführung in die Rechnerarchitektur.

Die Nebenfachprüfung in Betriebswirtschaftslehre besteht aus drei studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von je zweistündigen Klausurarbeiten zu „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I“, „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II“, „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre III“. Die Teilnahme an diesen drei Klausurarbeiten setzt gemäß den Regelungen in der Diplomprüfungsordnung für

den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die erfolgreiche Bearbeitung der Einsendearbeiten zu diesen Teilgebieten voraus.

(5) Die Diplom-Vorprüfung IB („Mathematische Systemanalyse“) erstreckt sich auf die folgenden Fächer:

1. Lineare Algebra und Analysis,
2. Numerische Mathematik und Wahrscheinlichkeitstheorie,
3. Praktische Informatik,
4. Nebenfach gemäß Absatz 7.

(6) Die Diplom-Vorprüfung IB besteht in den Prüfungsfächern 1. und 2. aus je zwei studienbegleitenden mündlichen Fachteilprüfungen (Stoffumfang 4 SWS ohne Übungen). Die Gegenstände dieser Fachteilprüfungen sind die Inhalte der folgenden Kurse:

1. (Lineare Algebra und Analysis):
Mathematik I und Mathematik II;
2. (Numerische Mathematik und Wahrscheinlichkeitstheorie):
Mathematik III und Mathematik IV.

Im Prüfungsfach Praktische Informatik besteht die Fachprüfung aus einer mündlichen Prüfung (Stoffumfang 4 SWS ohne Übungen) über einen der Kurse Konzepte imperativer Programmierung oder Datenstrukturen, der von dem in § 11 Abs. 1 Nr. 2.3 gewählten Kurs verschieden ist.

(7) Als Nebenfach in der Diplom-Vorprüfung IB („Mathematische Systemanalyse“) kann gewählt werden:

- a) Elektrotechnik oder
- b) Informatik oder
- c) Betriebswirtschaftslehre.

Die Nebenfachprüfung in Elektrotechnik besteht aus zwei studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten zu

1. Grundlagen der Elektrotechnik I, II,
2. Werkstoffe und Bauelemente I, II.

Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zu „Grundlagen der Elektrotechnik I, II“, und „Werkstoffe und Bauelemente I, II“ jeweils 1 1/2 Stunden.

Die Nebenfachprüfung in Informatik besteht aus zwei studienbegleitenden mündlichen Fachteilprüfungen (Stoffumfang je 4 SWS ohne Übungen). Die Gegenstände dieser Fachteilprüfungen sind:

1. die beiden Kurse Mikrorechner-Technik und Einführung in die Rechnerarchitektur,
2. die beiden Kurse Einführung in die Theoretische Informatik A und Einführung in die Theoretische Informatik B.

Die Nebenfachprüfung in Betriebswirtschaftslehre besteht aus drei studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von je zweistündigen Klausurarbeiten zu „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I“, „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II“, „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre III“. Die Teilnahme an diesen drei Klausurarbeiten setzt gemäß den Regelungen in der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die erfolgreiche Bearbeitung der Einsendearbeiten zu diesen Teilgebieten voraus.

(8) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorhergesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(9) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 UG ersetzt werden.

§ 13 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfenden gemäß § 15 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch die oder den ersten Prüfenden nach spätestens sechs Wochen schriftlich mitgeteilt.

§ 14 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden entweder vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden (§ 6 Abs. 1 Satz 5) als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird die Kandidatin oder der Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfenden geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Abs. 1 hat der Prüfende den zweiten Prüfenden oder den Beisitzenden zu hören.

(2) Die mündliche Prüfung dauert bei einem Stoffumfang von 8 SWS in der Regel mindestens 30 und höchstens 45 Minuten. Bei einem Stoffumfang von bis zu 5 SWS dauert sie in der Regel mindestens 15 und höchstens 25 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Wer sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen will, wird nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten 1 bis 4 um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen bzw. wird aufgrund der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen festgesetzt. Die Fachnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Leistungsnachweise nach § 11 Abs. 1 vorliegen und wenn sämtliche Fachnoten

und Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) sind. Abweichend von Satz 1 ist die Fachprüfung Betriebswirtschaftslehre auch dann bestanden, wenn mindestens zwei Teilgebiete mit mindestens „ausreichend“ (4,0) absolviert worden sind und das arithmetische Mittel der Noten der drei Teilgebiete mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 16 Wiederholung von Teilen der Diplom-Vorprüfung

(1) Eine Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann zweimal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen werden angerechnet. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

(2) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen. Die Wiederholungsprüfung soll spätestens innerhalb von zwei Semestern nach dem Nichtbestehen der Prüfungsleistung abgelegt werden. Danach ist der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat weist nach, daß sie oder er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 17 Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife

Studenten, die die Fachhochschulreife besitzen, erwerben nach Maßgabe der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen vom 23. September 1981 (GV. NW. S 596), in der jeweils gültigen Form, die fachgebundene Hochschulreife, wenn sie nach dem Grundstudium in dem integrierten Studiengang Mathematik den erfolgreichen Abschluß von Brückenkursen in drei Fächern nachweisen und die für das Hauptstudium II qualifizierende Diplom-Vorprüfung bestanden haben. In das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

§ 18 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote sowie die Angabe enthält, ob sich die Kandidatin oder der Kandidat für die Diplomprüfung IA oder IB oder die Diplomprüfung II qualifiziert hat. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Studien- oder Prüfungsleistung erbracht ist. In den Fällen des § 17 ist das Zeugnis erst nach Eintragung des Vermerks über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife auszuhändigen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Die Diplom-Vorprüfung ist nicht bestanden (bzw. gilt als nicht bestanden), sobald eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfen der beiden Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden ist (bzw. als nicht bestanden gilt).

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit

einer Rechtshilfebelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die nicht erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

§ 19

Wechsel des Studienziels

(1) Die Diplom-Vorprüfung IA oder die Diplom-Vorprüfung II in Verbindung mit einer zusätzlichen mündlichen Fachprüfung in Praktischer Informatik ist der Diplom-Vorprüfung IB gleichwertig. § 12 Abs. 6 gilt entsprechend. Bei einer Diplomvorprüfung IA oder einer Diplomvorprüfung II mit Nebenfach Informatik ist die zusätzliche mündliche Prüfung nach Satz 1 in Theoretischer Informatik abzulegen. § 12 Abs. 7 Satz 5 Nr. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Diplom-Vorprüfung IB in Verbindung mit zwei zusätzlichen Fachprüfungen in

1. Linearer Algebra II und Analysis II,
2. Anwendungsorientierter Mathematik

ist der Diplom-Vorprüfung IA oder der Diplom-Vorprüfung II gleichwertig. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

III. Diplomprüfung

§ 20

Zulassung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung IA oder IB („Mathematische Systemanalyse“) bzw. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung I oder Diplomprüfung II besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 8) bestanden hat;
 2. die entsprechend qualifizierende Diplom-Vorprüfung in dem integrierten Studiengang Mathematik oder eine gemäß § 7 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
 3. an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen für den integrierten Studiengang Mathematik eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(2) Die Studien- und Prüfungsleistungen der Diplomprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Für jede Prüfungsleistung ist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfungsausschuß erforderlich, die spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen soll. Bei der Anmeldung zur ersten Prüfung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung beim Prüfungsausschuß zu stellen. In dem Antrag sind das gewählte Nebenfach und gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß § 25 zu bezeichnen. Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 21

Leistungsnachweise

(1) Im Hauptstudium muß zu folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung jeweils ein Leistungsnachweis erbracht werden, der inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier Semesterwochenstunden oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist:

1. für die Diplomprüfung IA:
 - 1.1 zu zwei Kursen des Hauptstudiums der Mathematik im Umfang von jeweils mindestens 6 SWS (einschließlich Übungen) (zwei Leistungsnachweise),
 - 1.2 zu einem Seminar der Mathematik oder einem Mathematischen Praktikum (ein Leistungsnachweis),

- 1.3 a) im Nebenfach Informatik zum Programmierpraktikum für Nebenfächler (ein Leistungsnachweis);

2. für die Diplomprüfung II:

- 2.1 zu zwei Kursen des Hauptstudiums der Mathematik im Umfang von jeweils mindestens 6 SWS (einschließlich Übungen), von denen einer aus der reinen und einer aus der anwendungsorientierten Mathematik stammen muß (zwei Leistungsnachweise),

- 2.2 zu einem Seminar der Mathematik oder einem Mathematischen Praktikum und einem zusätzlichen Seminar der Mathematik (zwei Leistungsnachweise),

- 2.3 a) im Nebenfach Elektrotechnik

zu Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von mindestens 3 SWS (einschließlich Übungen) aus Katalog II der Diplomprüfungsordnung Elektrotechnik (ein Leistungsnachweis),

- b) im Nebenfach Informatik

zum Programmierpraktikum für Nebenfächler und zu einem Kurs aus dem Hauptstudium des Diplomstudiengangs Informatik im Umfang von 6 SWS (einschließlich Übungen) (zwei Leistungsnachweise);

3. für die Diplomprüfung IB:

- 3.1 zu einem anwendungsorientierten Kurs des Hauptstudiums Mathematik im Umfang von mindestens 6 SWS (einschließlich Übungen) (ein Leistungsnachweis),

- 3.2 zu einem Seminar der Mathematik oder einem Mathematischen Praktikum (ein Leistungsnachweis),

- 3.3 zum Programmierpraktikum für Nebenfächler (ein Leistungsnachweis).

(2) Sämtliche Leistungsnachweise gemäß Absatz 1 müssen vorliegen, damit das Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung ausgehändigt werden kann.

(3) Darüber hinaus sind einige Leistungsnachweise an Prüfungsleistungen der Diplomprüfung gekoppelt (gemäß § 22 Abs. 3).

§ 22

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Die Fachprüfungen bestehen aus

1. den Klausurarbeiten (nur für die Nebenfächer Elektrotechnik und Betriebswirtschaftslehre) und
2. den mündlichen Prüfungen.

(2) Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung IA erstrecken sich auf folgende Fächer:

1. Anwendungsorientierte Mathematik,
2. Wahlgebiet der Mathematik,
3. Nebenfach gemäß Absatz 5.

Die Fachprüfungen der Diplomprüfung IA bestehen in jedem Prüfungsfach mit Ausnahme der Nebenfächer in je einer studienbegleitenden mündlichen Prüfung von in der Regel mindestens 30 und höchstens 40 Minuten Dauer über Inhalte des Hauptstudiums im Umfang von mindestens 8 SWS ohne Übungen.

Die Fachprüfung im Nebenfach Elektrotechnik besteht aus zwei studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsteilleistungen in Form von Klausurarbeiten zu den Kursen Elektronische Schaltungen I, II und Nachrichtentechnik I, II oder zu den Kursen Energietechnik I, II und Regelungstechnik I, II. Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zu „Elektronische Schaltungen I, II“ und „Nachrichtentechnik I, II“ bzw. „Energietechnik I, II“ und „Regelungstechnik I, II“ je 1 1/2 Stunden.

Die Fachprüfung im Nebenfach Informatik besteht aus zwei studienbegleitenden mündlichen Fachteilprüfungen (Stoffumfang je 4 SWS ohne Übungen) Die Gegenstände dieser Fachteilprüfungen sind:

1. ein Kurs aus dem um den Kurs Software Engineering I erweiterten Katalog P (Praktische Informatik) der Diplomprüfungsordnung Informatik,
2. ein weiterer Kurs aus dem Hauptstudium des Diplomstudiengangs Informatik.

Die Fachprüfung im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre besteht in einer studienbegleitenden vierstündigen Klausurarbeit zum Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre. Die Teilnahme an dieser Klausurarbeit setzt gemäß den Regelungen in der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die erfolgreiche Bearbeitung der Einsendearbeiten zu diesem Fach voraus.

(3) Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung II erstrecken sich auf folgende Fächer:

1. Reine Mathematik,
2. Anwendungsorientierte Mathematik,
3. Wahlgebiet der Mathematik,
4. Nebenfach gemäß Absatz 5.

Die Fachprüfungen der Diplomprüfung II bestehen in jedem Prüfungsfach mit Ausnahme der Nebenfächer in je einer studienbegleitenden mündlichen Prüfung von in der Regel mindestens 30 und höchstens 40 Minuten Dauer über Inhalte des Hauptstudiums im Umfang von mindestens 8 SWS ohne Übungen. Der Stoff der Kurse aus § 21 Abs. 1 Nr. 2.1 soll nicht zum Inhalt der Fachprüfungen Nr. 1 bis 3 gehören.

Die Fachprüfung im Nebenfach Elektrotechnik besteht aus zwei studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsteilleistungen in Form von Klausurarbeiten zu den Kursen Elektronische Schaltungen I, II und Nachrichtentechnik I, II oder zu den Kursen Energietechnik I, II und Regelungstechnik I, II. Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zu „Elektronische Schaltungen I, II“ und „Nachrichtentechnik I, II“ bzw. „Energietechnik I, II“ und „Regelungstechnik I, II“ je 1 1/2 Stunden.

Die Fachprüfung im Nebenfach Informatik besteht aus zwei studienbegleitenden mündlichen Fachteilprüfungen (Stoffumfang je 4 SWS ohne Übungen). Die Gegenstände dieser Fachteilprüfungen sind:

1. ein Kurs aus dem um den Kurs Software Engineering I erweiterten Katalog P (Praktische Informatik) der Diplomprüfungsordnung Informatik,
2. ein weiterer Kurs aus dem Hauptstudium des Diplomstudiengangs Informatik.

Der Stoff des Kurses aus § 21 Abs. 1 Nr. 2.3b) soll nicht zum Inhalt dieser Fachprüfung gehören.

Die Fachprüfung im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre besteht in einer studienbegleitenden vierstündigen Klausurarbeit zum Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre. Die Teilnahme an dieser Klausurarbeit setzt gemäß den Regelungen in der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die erfolgreiche Bearbeitung der Einsendearbeiten zu diesem Fach voraus.

(4) Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung IB erstrecken sich auf folgende Fächer:

1. Anwendungsorientierte Mathematik,
2. Wahlgebiet der Mathematik,
3. Praktische Informatik,
4. Nebenfach gemäß Absatz 5.

Die Fachprüfungen der Diplomprüfung IB bestehen in jedem Prüfungsfach mit Ausnahme des Faches Praktische Informatik und der Nebenfächer in je einer studienbegleitenden mündlichen Prüfung von in der Regel mindestens 30 und höchstens 40 Minuten Dauer über Inhalte des Hauptstudiums im Umfang von mindestens 8 SWS ohne Übungen.

Die Fachprüfung Praktische Informatik besteht aus zwei studienbegleitenden mündlichen Fachteilprüfungen (Stoffumfang je 4 SWS ohne Übungen) über jeweils einen Kurs aus dem um den Kurs Software Engineering erweiterten Katalog P (Praktische Informatik) der Diplomprüfungsordnung Informatik.

Die Fachprüfung im Nebenfach Informatik besteht aus zwei studienbegleitenden mündlichen Fachteilprüfungen (Stoffumfang je 4 SWS ohne Übungen) über jeweils einen Kurs der technischen und theoretischen Informatik aus dem Hauptstudium des Diplomstudiengangs Informatik.

Die Fachprüfung im Nebenfach Elektrotechnik besteht aus zwei studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsteilleistungen in Form von Klausurarbeiten zu den Kursen Elektronische Schaltungen I, II und Nachrichtentechnik I, II oder zu den Kursen Energietechnik I, II und Regelungstechnik I, II. Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zu „Elektronische Schaltungen I, II“ und „Nachrichtentechnik I, II“ bzw. „Energietechnik I, II“ und „Regelungstechnik I, II“ je 1 1/2 Stunden.

Die Fachprüfung im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre besteht in einer studienbegleitenden vierstündigen Klausurarbeit zum Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre. Die Teilnahme an dieser Klausurarbeit setzt gemäß den Regelungen in der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die erfolgreiche Bearbeitung der Einsendearbeiten zu diesem Fach voraus.

(5) Als Nebenfach in der Diplomprüfung kann gewählt werden:

- a) Elektrotechnik oder
- b) Informatik oder
- c) Betriebswirtschaftslehre.

(6) Anstelle des Wahlgebietes der Mathematik kann die Kandidatin oder der Kandidat mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ein anderes Fach wählen, das in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studium der Mathematik steht.

(7) Die Gegenstände der Fachprüfungen werden durch die Inhalte der den jeweiligen Teilgebieten zuzuordnenden Kurse oder sonstige Lehrveranstaltungen bestimmt.

(8) Für die Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

(9) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorhergesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 23 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit in Mathematik, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann ausgegeben werden, sobald die Leistungsnachweise zu den im einschlägigen Abschnitt des § 21 Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen vorliegen.

(3) Die Diplomarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen.

(4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn jeder als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenskundig zu machen.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt für die Diplom-

prüfung IA und für die Diplomprüfung IB („Mathematische Systemanalyse“) drei Monate und für die Diplomprüfung II bei einem mathematischen Thema sechs, sonst vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen, bei einem mathematischen Thema um bis zu sechs Wochen verlängern. Für Teilzeitstudierende kann der Prüfungsausschuß darüber hinaus eine Verdoppelung dieser Nachfristen gewähren.

(8) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, daß sie oder er die Arbeit - bei Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Einzelanteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen - als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 24

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll ohne Anlagen im Regelfall einen Umfang von 80 Seiten im Rahmen der Diplomprüfung II und 60 Seiten im Rahmen der Diplomprüfung IA oder der Diplomprüfung IB („Mathematische Systemanalyse“) nicht überschreiten. Sie ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Wer die Arbeit ausgegeben hat, soll zu den Prüfenden gehören. Die oder der zweite Prüfende wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfenden wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuß eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(3) Die Bewertung der Diplomarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens nach acht Wochen mitzuteilen.

§ 25

Zusatzfächer

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Die Anforderungen an eine Prüfung in einem Zusatzfach sollen denjenigen in einem Nebenfach entsprechen.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 26

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Leistungs-nachweise nach § 21 Abs. 1 vorliegen, sämtliche Fachprüfungen bestanden sind und die Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung, der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und für die Bildung der Fachnoten gilt § 15 (mit Ausnahme von Absatz 3 Satz 2) entsprechend.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Note der Diplomarbeit doppelt gewichtet wird. Im übrigen gilt § 15 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 15 Abs. 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht

schlechter als 1,5 ist.

§ 27

Freiversuch, Wiederholung von Teilen der Diplomprüfung

(1) Legt eine Studentin oder ein Student innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in Absatz 2 vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Prüfungsleistung des Hauptstudiums mit Ausnahme der Diplomarbeit ab und besteht er oder sie diese Prüfungsleistung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfungsleistung nach § 8 Abs. 3 als nicht bestanden gilt.

(2) Um für einen Freiversuch in Frage zu kommen, muß eine Prüfungsleistung der Diplomprüfung II vor Abgabe der Diplomarbeit spätestens im achten Semester, nach Abgabe der Diplomarbeit spätestens im neunten Semester, eine Prüfungsleistung der Diplomprüfungen IA oder IB vor Abgabe der Diplomarbeit spätestens im sechsten Semester, nach Abgabe der Diplomarbeit spätestens im siebenten Semester abgelegt werden. Dabei werden Fachsemester im Teilzeitstudium nur zur Hälfte gezählt.

(3) Bei der Berechnung des in Absatz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt. Ebenso sind Unterbrechungen des Studiums durch das Ableisten des Wehr- oder Zivildienstes zu berücksichtigen. Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem sie bzw. er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat. Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Hochschule tätig war.

(4) Wer eine Prüfungsleistung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Note die Prüfung an derselben Hochschule einmal wiederholen. Es gilt dann die bessere der beiden Noten. Die Prüfung ist zum nächsten Prüfungstermin abzulegen, bei mündlichen Prüfungen innerhalb von sechs Monaten.

(5) Darüber hinaus können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen Prüfungsleistungen zweimal und die Diplomarbeit einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 23 Abs. 7 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. § 6 Abs. 3 findet Anwendung.

(6) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(7) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 28

Zeugnis

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält er oder sie über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Fachprüfungen, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Art der Diplomprüfung und die dafür vorgesehene Regelstudienzeit aufgenommen. Auf Antrag werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Studien- oder Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im übrigen gilt § 18 entsprechend.

§ 29 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Das Diplom wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 30

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigend und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Diplomgrad abzuerkennen und die Diplomurkunde einzuziehen.

§ 31

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 32

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die sich zum Wintersemester 1996/97 in den integrierten Studiengang Mathematik an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen neu eingeschrieben oder rückgemeldet haben.

(2) Nach der Prüfungsordnung vom 7. Juni 1988 (GABl. NW. S. 319) (bisherige Prüfungsordnung) in der jeweils gültigen Fassung erbrachte Leistungsnachweise behalten ihre Gültigkeit. Liegen nach bisheriger Prüfungsordnung bereits drei Leistungsnachweise zu den Kursen Lineare Algebra I, Lineare Algebra II, Analysis I, Analysis II vor, so wird der dritte Leistungsnachweis auf Antrag auf den Leistungsnachweis zum Pascal-Programmierkurs gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1.5 angerechnet.

Liegen nach bisheriger Prüfungsordnung bereits zwei Leistungsnachweise zu Grundlagen der Technischen Informatik und Mikroprogrammierte Schaltwerke und Mikrorechner (Mikrorechnersysteme, Mikrorechner-Technik) oder ein Leistungsnachweis zum Praktikum Technische Informatik vor, so werden diese für die Diplom-Vorprüfung IA oder II auf Antrag auf den Leistungsnachweis zum Kurs Konzepte imperativer Programmierung oder zum Kurs Datenstrukturen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1.6 b angerechnet. Ein nach bisheriger Prüfungsordnung bereits erbrachter Leistungsnachweis zu den Kursen Grundlagen der Technischen Informatik oder Mikroprogrammierte Schaltwerke und Mikrorechner (Mikrorechnersysteme, Mikrorechner-Technik) oder zum Praktikum Technische Informatik wird für die Diplom-Vorprüfung IB auf Antrag auf den Leistungsnachweis zum Kurs Einführung in die Theoretische Informatik A gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2.4 b angerechnet. Ein Leistungsnachweis zum Praktikum Elektrotechnik II für Nebenfächler wird auf Antrag auf den Leistungsnachweis zu einer Wahlpflichtveranstaltung in Elektrotechnik gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2.3 a angerechnet.

(3) Für die Übernahme der nach bisheriger Prüfungsordnung erbrachten Prüfungsleistungen in der Diplomvorprüfung gilt:

a) Die in den Prüfungsfächern Analysis, Lineare Algebra, Anwendungsorientierte Mathematik, Nebenfach Informatik der Diplomvorprüfung IA bzw. der Diplomvorprüfung II erzielten Leistungen werden von Amts wegen übernommen. Die in den Prüfungsfächern Lineare Algebra und Analysis, Numerische Mathematik und Wahrscheinlichkeitstheorie, Praktische Informatik und Nebenfach Informatik der Diplomvorprüfung IB erzielten Leistungen werden von Amts wegen übernommen.

b) Für das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre in der Diplomvorprüfung gilt:

1. Die im Teilgebiet „Betriebswirtschaftstheorie I“ erzielten Leistungen werden auf Antrag für das Teilgebiet „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II“ übernommen.
2. Die im Teilgebiet „Betriebswirtschaftstheorie II“ erzielten Leistungen werden auf Antrag für das Teilgebiet „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre III“ übernommen.
3. Die im Teilgebiet „Mikroökonomik“ oder im Teilgebiet „Makroökonomik I und II“ erzielten Leistungen werden auf Antrag für das Teilgebiet „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I“ übernommen.
4. Sofern sie nicht nach Nr. 3 übernommen werden, werden die im Teilgebiet „Mikroökonomik“ erzielten Leistungen auf Antrag für das Teilgebiet „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre III“ übernommen.

c) Für das Nebenfach Elektrotechnik in der Vordiplomprüfung gilt:

1. Die in „Grundlagen der Elektrotechnik I, II“ erzielten Leistungen werden von Amts wegen übernommen.
2. Eine in „Theoretische Elektrotechnik I“ oder „Theoretische Elektrotechnik II“ oder „Grundlagen der Halbleiterelektronik I, II“ bestandene Prüfungsleistung wird auf Antrag für „Werkstoffe und Bauelemente I, II“ übernommen.

(4) Für die Übernahme der nach bisheriger Prüfungsordnung erbrachten Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung gilt:

a) Das Ergebnis einer abgeschlossenen Diplomarbeit wird von Amts wegen übernommen.

b) Die in den Prüfungsfächern „Anwendungsorientierte Mathematik“, „Wahlgebiet der Mathematik“ und „Nebenfach Informatik“ der Diplomprüfung IA erzielten Leistungen werden von Amts wegen übernommen. Die in den Prüfungsfächern „Reine Mathematik“, „Anwendungsorientierte Mathematik“, „Wahlgebiet der Mathematik“ und „Nebenfach Informatik“ der Diplomprüfung II erzielten Leistungen werden von Amts wegen übernommen. Die in den Prüfungsfächern „Anwendungsorientierte Mathematik“, „Wahlgebiet der Mathematik“, „Praktische Informatik“ und „Nebenfach Informatik“ der Diplomprüfung IB erzielten Leistungen werden von Amts wegen übernommen.

c) Für das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre in der Diplomprüfung gilt: Die für das bisherige Nebenfach Wirtschaftswissenschaften erzielten Leistungen in einem Schwerpunktfach I werden auf Antrag für das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre übernommen.

d) Für das Nebenfach Elektrotechnik in der Diplomprüfung gilt:

1. Die in den Pflichtfächern Elektronische Schaltungen I, II Nachrichtentechnik I, II Energietechnik I, II

Regelungstechnik I, II
Großintegrationstechnik I, II
Datenverarbeitungstechnik I, II
Digitale Signalverarbeitung I, II

des Studiengangs Elektrotechnik erzielten Leistungen werden auf Antrag für Prüfungsteilleistungen im Nebenfach Elektrotechnik übernommen.

2. Werden Leistungen nach Nr. 1 übernommen, besteht die Fachprüfung im Nebenfach Elektrotechnik abweichend von den Regelungen in § 22 Abs. 2 bis 4 aus zwei Prüfungsteilleistungen in den Pflichtfächern nach Nr. 1.

(5) Zum Ausschluß von Nachteilen kann jede Studentin oder jeder Student, die oder der bereits im Sommersemester 1996 im integrierten Studiengang Mathematik an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen eingeschrieben war, bis zum Abschluß der Diplomvorprüfung bzw., wenn diese bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits abgeschlossen ist, der Diplomprüfung in der Prüfungsordnung vom 7. Juni 1988 verbleiben. Dies muß sie oder er innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung schriftlich und unwiderruflich gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erklären. Beim Verbleib in der bisherigen Prüfungsordnung gelten die Regelungen zum Freiversuch nach § 27 entsprechend.

§ 33

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik vom 7. Juni 1988 in der Fassung vom 19. März 1993, veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen - (GABl. NW S. 319) - außer Kraft. § 32 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik vom 10. 10. 1995 und vom 16. 1. 1996 und des Senats der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 13. 3. 1996.

Hagen, den 28. März 1996

Der Rektor
der FernUniversität - Gesamthochschule in
Hagen
In Vertretung
der Prorektor
Universitätsprofessor Dr. G. Wiendieck

Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW. S. 616)

**Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den integrierten Studiengang Elektrotechnik
an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
Vom 16. Juli 1996**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), hat die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 20. Januar 1983 (GABl. NW. S. 53) wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Dauer der Klausurarbeit beträgt in den Fächern Theoretische Elektrotechnik I und Theoretische Elektrotechnik II je 90 Minuten, in den übrigen Fächern je drei Zeitstunden.“

§ 18 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Fachprüfungen bestehen aus je einer schriftlichen Prüfung in Form einer dreistündigen Klausurarbeit.“

3. § 18 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Fachprüfungen in den Pflichtfächern bestehen aus je einer schriftlichen Prüfung in Form einer dreistündigen Klausurarbeit (§ 12).“

4. Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

**„§ 14 a
Freiversuch**

(1) Legt eine Studentin oder ein Student innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit des Grundstudiums zu den in Absatz 7 vorgesehenen Zeitpunkten eine Fachprüfung ab und besteht diese nicht, so gilt die Fachprüfung als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Bei der Berechnung der in Absatz 7 genannten Zeitpunkte bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Kursbearbeitungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.

(5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote

die Prüfung einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(6) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrundegelegt.

(7) Die Zeitpunkte für die Ablegung der Prüfungen des Grundstudiums zur Erlangung des Freiversuchs werden wie folgt festgelegt:

1. Mathematik I, II	Ende des 2. Semesters
2. Physik I, II	Ende des 2. Semesters
3. Grundlagen der Elektrotechnik I, II	Ende des 2. Semesters
4. Technische Mechanik I, II	Ende des 2. Semesters
5. Theoretische Elektrotechnik I	Ende des 4. Semesters
6. Mathematik III, IV	Ende des 4. Semesters
7. Werkstoffe und Bauelemente I, II, III	Ende des 4. Semesters
8. Grundlagen der Halbleiterelektronik I, II	Ende des 4. Semesters
9. Theoretische Elektrotechnik II	Ende des 4. Semesters

Sie verschieben sich für Teilzeitstudierende entsprechend.“

5. Nach § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:

**„§ 24 a
Freiversuch**

(1) § 14a Absatz 1 bis 6 gelten entsprechend.

(2) Die Zeitpunkte für die Ablegung der Fachprüfungen des Hauptstudiums zur Erlangung des Freiversuchs werden wie folgt festgelegt:

a) Diplomprüfung I:

1. Elektronische Schaltungen	Ende des 6. Semesters
2. Datenverarbeitungstechnik	Ende des 6. Semesters
3. Energietechnik	Ende des 6. Semesters
4. Nachrichtentechnik	Ende des 7. Semesters
5. Regelungstechnik	Ende des 7. Semesters
6. Großintegrationstechnik	Ende des 7. Semesters

b) Diplomprüfung II:

1. Elektronische Schaltungen	Ende des 6. Semesters
2. Datenverarbeitungstechnik	Ende des 6. Semesters
3. Energietechnik	Ende des 6. Semesters
4. Nachrichtentechnik	Ende des 8. Semesters
5. Regelungstechnik	Ende des 8. Semesters
6. Großintegrationstechnik	Ende des 8. Semesters
7. Digitale Signalverarbeitung	Ende des 9. Semesters
8. jedes der drei Wahlpflichtfächer	Ende des 9. Semesters

Sie verschieben sich für Teilzeitstudierende entsprechend.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.1995 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik vom 30.04.1996 sowie des Eilentscheids des Rektors vom 16. 07. 1996.

Hagen, den 16. Juli 1996

Der Rektor
In Vertretung
Der Prorektor
der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
Universitätsprofessor Dr. H. Petersson

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung des
„Instituts für Frieden und Demokratie“
Wissenschaftliche Einrichtung
des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften
der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
Vom 24. September 1996**

**§ 1
Name**

Das „Institut für Frieden und Demokratie“ ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften gemäß § 26 der Grundordnung der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen und § 29 UG NW.

**§ 2
Aufgaben**

Das Institut soll in intensivem Kontakt sowohl mit der Wissenschaft als auch der politischen Praxis die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Frieden und Demokratie vergleichend untersuchen, Problemlösungen erarbeiten und spezielle Lehrangebote entwickeln. Dabei soll/sollen insbesondere

- (1) Erkenntnisse über den Beitrag der Demokratisierung nationaler sowie inter- und transnationaler Entscheidungsstrukturen zur friedlichen Regelung von Konflikten zwischen Staaten, Völkern und Kulturen gewonnen,
- (2) Beiträge zur verständigungsorientierten und demokratischen Bewältigung innergesellschaftlicher Konflikte (insbesondere von technikinduzierten Konflikten) erarbeitet,
- (3) Ergebnisse der philosophischen, historischen und sozialwissenschaftlichen Grundlagen friedenswissenschaftlicher Forschung kritisch reflektiert,
- (4) weiterbildende, interdisziplinäre friedenswissenschaftliche Lehrangebote erstellt, koordiniert und betreut sowie
- (5) die Zusammenarbeit in Forschung und Lehre mit weiteren friedenswissenschaftlichen und anderen Hochschuleinrichtungen, insbesondere in Nordrhein-Westfalen, gefördert werden.

**§ 3
Mitglieder**

Dem Institut gehören der Vorstand, die Direktorin oder der Direktor sowie wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, die dem Institut unmittelbar zugewiesen werden. Die Zuweisung erfolgt gemäß § 103 UG. Die Zuordnung von wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann nur mit deren Zustimmung erfolgen.

2**§ 4****Vorstand und Direktorin oder Direktor**

- (1) Dem Vorstand des Instituts gehören die am Institut tätigen Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften an.
- (2) Der Fachbereichsrat wählt nach Gruppen getrennt je ein Mitglied des Instituts aus der Gruppe der wissenschaftlichen und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter der Gruppe der Studierenden in den Vorstand. Sie haben beratende Stimme. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (3) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Instituts von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung. Er tritt mindestens zweimal pro Semester zusammen.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor als geschäftsführende wissenschaftliche Leiterin oder geschäftsführenden wissenschaftlichen Leiter. Sie oder er leitet das Institut im Auftrag des Vorstands und führt den Titel einer Direktorin oder eines Direktors. Sie oder er nimmt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Instituts in eigener Zuständigkeit wahr. Sie oder er vertritt, unbeschadet der Rechte des Fachbereichs, den Vorstand in den Gremien der Universität und nach außen. Sie oder er ist den Mitgliedern des Vorstandes auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 5**Beirat**

- (1) Der Fachbereichsrat wählt auf Vorschlag des Vorstandes einen Beirat. Dem Beirat sollen Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Praxis angehören. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Tätigkeit der Mitglieder erfolgt ehrenamtlich. Das Nähere regelt der Fachbereichsrat durch Beschluß.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Führung des Instituts wissenschaftlich zu beraten und zu unterstützen.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr tagen. Er ist vom Vorstand regelmäßig über die Tätigkeit des Instituts zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Beirats teil.

§ 6**Geschäftsordnungsvorschriften**

- (1) Gegen Entscheidungen des Vorstandes können die Mitglieder des Vorstandes den Fachbereichsrat anrufen. Die Anrufung des Fachbereichsrates hat aufschiebende Wirkung. Der Fachbereichsrat hat unverzüglich über seine Anrufung zu beraten. Dieser kann mit einfacher Mehrheit der gewählten Fachbereichsratsmitglieder die Entscheidungen des Vorstandes abändern.

3

(2) Die Geschäftsordnung des Senats gilt in ihrer jeweiligen Fassung sinngemäß.

§ 7

Benutzungsberechtigung

(1) Zur Benutzung des Instituts sind die Mitglieder und Angehörigen der FernUniversität unentgeltlich berechtigt. Ferner stehen die Einrichtungen des Instituts Interessierten aus den Bereichen Politik und Friedenswissenschaft offen.

(2) Für Leistungen des Instituts an außerhalb der FernUniversität stehende Personen wird ein Entgelt vereinbart.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften vom 17. 4. 1996 und des Senats der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 11. 9. 1996.

Hagen, den 24. September 1996

Der Rektor
der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
Universitätsprofessor Dr. G. Fandel

Studienordnung
für das Hauptfach und das Nebenfach Soziologie
im Magister Artium - Studiengang
an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen

Vom 25. September 1996

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), hat die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

Rechtsgrundlage für die Studienordnung für das Hauptfach und das Nebenfach Soziologie ist die **Magister - Prüfungsordnung** in der jeweils gültigen Fassung. Die Prüfungsordnung enthält Angaben über die Zulassung, die Anzahl und die Durchführung der Prüfungsvorleistungen und der Prüfungsleistungen.

Inhalt

1. Allgemeine Hinweise
 - 1.1 Aufgabe der Studienordnung
 - 1.2 Soziologie als Fach
 - 1.3 Lehrangebot
 - 1.4 Studienziele
 - 1.5 Umfang des Studiums
2. Hauptfach Soziologie
 - 2.1 Aufbau und Umfang des Fachs
 - 2.2 Grundstudium
 - 2.3 Hauptstudium
 - 2.4 Magisterarbeit
3. Nebenfach Soziologie
 - 3.1 Aufbau und Umfang des Fachs
 - 3.2 Grundstudium
 - 3.3 Hauptstudium
4. Prüfer des Fachs Soziologie
5. Inkrafttreten und Veröffentlichung

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Aufgabe der Studienordnung

Die Studienordnung soll nicht die Studienberatung ersetzen. Sie soll aber Vorabinformationen liefern, um eine konkrete Studienberatung zu ermöglichen, die sich auf spezifische Probleme im Studienverlauf bezieht, insbesondere auf die Vorbereitung der Magisterzwischenprüfung, der Magisterprüfung und auf Probleme der Studienverlaufsplanung. Für die **fachliche Studienberatung** sind die Lehrenden des Instituts für Soziologie und die MentorInnen in den Studienzentren zuständig, für die **prüfungsrechtliche Studienberatung** (Anerkennung von Prüfungsleistungen, Anmeldung und Durchführung von Klausuren und Prüfungen, Fachwechsel) die MitarbeiterInnen des Prüfungsamtes des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften.

1.2 Soziologie als Fach

Das Fach Soziologie können Sie als **1. Hauptfach** (mit Magisterarbeit), als **2. Hauptfach** oder als **Nebenfach** studieren. Die Studien- und Prüfungsbedingungen für das 1. und 2. Hauptfach sind identisch. Für das Studium der Soziologie als 1. Hauptfach gelten aber zusätzlich die Bestimmungen für die **Magisterarbeit**.

1.3 Das Lehrangebot

Die Studieninhalte werden in unterschiedlichen Formen angeboten. Das **Studienmaterial** besteht aus schriftlichem Kursmaterial - Kursen mit unterschiedlichem Umfang -, aus Ton- oder Videokassetten oder aus computergestützten Lernmaterialien, wie z.B. Dateikursen. Die Kurse enthalten **Übungsaufgaben** zur Selbstkontrolle und **Einsendeaufgaben**, die zur Korrektur eingesandt werden können. Die Bearbeitung von Übungs- und von Einsendeaufgaben wird dringend empfohlen. Die Studieninhalte können aber auch bei **Präsenzveranstaltungen** vermittelt werden. Dies sind Veranstaltungen in Form von Seminaren, die in Hagen, in Studienzentren der FernUniversität oder an Tagungsstätten von den Mitarbeitern der einzelnen Arbeitsbereiche oder vom Institut für Soziologie durchgeführt werden. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist freiwillig, aber sehr zu empfehlen.

1.4 Studienziele

Ziel des Soziologiestudiums ist es, daß die Studierenden im Rahmen der curricularen Vorgaben grundlegende Kenntnisse der fachlichen Methodologie, der theoretischen Konzepte der Soziologie und der infrastrukturellen Bedingungen der eigenen oder fremder Gesellschaften erarbeiten und lernen, die Lerninhalte auf methodische oder theoretische Probleme der eigenen Wissenschaft und auf soziale und gesellschaftliche Problemfelder historischer und aktueller Gesellschaften anzuwenden. Dabei soll, vor allem im Hauptstudium, die Schwerpunktbildung eine angemessene Spezialisierung mit berufsbezogener Perspektive ermöglichen.

Das **Ziel des Magisterstudiums** beschreibt § 1 Abs. 2 der Magisterprüfungsordnung.

1.5 Umfang des Studiums

Die Studieninhalte sind so geplant, daß sie - einschließlich der Prüfungsvorleistungen, der Prüfungsleistungen und der Magisterarbeit - durchschnittlich in 8 Fachsemestern erarbeitet werden können. Die **Regelstudienzeit** beträgt also bis zum Abschluß aller Prüfungen 8 Semester. Bei einem **Teilzeitstudium** verlängert sich das Studium entsprechend.

Die Menge des Lernstoffs wird in Semesterwochenstunden (SWS) angegeben. Das ermöglicht eine zeitliche Vergleichbarkeit der Studienleistungen, z.B. bei einem Universitätswechsel. Der Studienumfang beträgt insgesamt 140 SWS. Bei einer Belegung von 2 Hauptfächern sind beide Hauptfächer jeweils mit 70 SWS, bei einer Belegung von einem Hauptfach und 2 Nebenfächern ist das Hauptfach mit 70 SWS, die beiden Nebenfächer mit jeweils 35 SWS zu studieren. Die FernUniversität gibt darüber hinaus eine Maßeinheit für die Lernzeit an, die das Studium der Kurse durchschnittlich erfordert. Dabei entspricht ein Kurs von 2 SWS einer Lernzeit von 60 **Kursstunden** (1 SWS = 30 Kursstunden). Das Hauptfach von 70 SWS entspricht also 2.100 Kursstunden, das Nebenfach mit 35 SWS entspricht 1.050 Kursstunden.

2. Hauptfach Soziologie

2.1 Aufbau und Umfang des Faches

Das **Hauptfach Soziologie** umfaßt insgesamt 70 SWS, davon entfallen jeweils 35 SWS auf das Grund- und das Hauptstudium.

Das **Grundstudium** gliedert sich in **sechs Teilgebiete**. Die Teilgebiete 1 - 4 gliedern sich in Pflicht- und Wahlpflichtkurse. Im Wahlbereich (Teilgebiet 6) können Kurse aus dem gesamten Studienangebot entweder des Faches Soziologie oder aller im MA-Studiengang zugelassenen Fächer gewählt werden.

1. Grundbegriffe der Soziologie
2. Geschichte und Theorien der Soziologie
3. Sozialstrukturen, soziale Prozesse
4. Methoden der Sozialforschung
5. Soziologischer Schwerpunkt: Einführung
6. Wahlbereich

Das **Hauptstudium** gliedert sich in **4 Teilgebiete**. Es dient der Vertiefung in den Teilgebieten „Theorien der Soziologie“ und „Methoden der Sozialforschung“. Das Teilgebiet „Soziologische Schwerpunktbereiche“ ermöglicht eine Schwerpunktbildung. Von den angebotenen 6 Schwerpunktbereichen müssen 2 ausgewählt werden.

1. Theorien der Soziologie
2. Methoden der Sozialforschung
3. Soziologische Schwerpunktbereiche:
 - 3.1 Biographie und Identität
 - 3.2 Kommunikation, Wissen, Kultur
 - 3.3 Arbeit, Industrie, Organisation
 - 3.4 Erziehung und Sozialisation
 - 3.5 Jugend
 - 3.6 Stadt, Region, Wohnen
4. Wahlbereich

2.2 Grundstudium

Im Grundstudium sind als Prüfungsvorleistungen **drei Leistungsnachweise** zu erbringen, die bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung nachzuweisen sind. Das Grundstudium wird abgeschlossen durch eine mündliche und eine schriftliche Zwischenprüfung.

Leistungsnachweise: Es müssen drei Leistungsnachweise aus drei verschiedenen Teilgebieten der Teilgebiete 1 - 5 erbracht werden. Ein Leistungsnachweis muß in Form einer Klausur, ein **zweiter** in Form einer Hausarbeit erbracht werden. Ein **dritter** Leistungsnachweis kann wahlweise in Form einer Semesterabschlußklausur, einer Hausarbeit oder durch ein Referat in einer Präsenzveranstaltung mit schriftlicher Ausarbeitung erworben werden.

- * Welche **Kurse** zur Semesterabschlußklausur zugelassen sind, entnehmen Sie den „Studien- und Prüfungsinformationen“. Dort finden Sie auch die für die Kurse obligatorische klausurrelevante Basisliteratur.
- * Die **Semesterabschlußklausur** ist vierstündig. Sie wird nach Anmeldung zu den vom Prüfungsamt vorgegebenen Terminen geschrieben. Bei der Anmeldung nennen Sie dem Prüfungsamt den Kurs und das Teilgebiet. Zur Klausur werden **zwei** Themen gestellt, von denen Sie **eins** bearbeiten müssen. Die zu dem Kurs angegebene Basisliteratur ist klausurrelevant.
- * Die **Hausarbeit** kann sich auf einen von Ihnen vorgeschlagenen Kurs aus einem Teilgebiet beziehen. Sie können aber auch einem Prüfer Ihrer Wahl ein frei gewähltes Thema mit Bezug zu einem Teilgebiet vorschlagen. Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit beträgt sechs Wochen. Sie sollte einen Umfang von 12 Seiten nicht übersteigen. Termine für die Hausarbeit können Sie mit dem Prüfer Ihrer Wahl vereinbaren.
- * Das **Referat** kann im Rahmen einer Präsenzveranstaltung eines Arbeitsbereichs des Instituts für Soziologie gehalten werden. Nähere Auskünfte erhalten Sie vom Referenten.

2.2.1 Klausur zur Zwischenprüfung

Die Klausur zur Zwischenprüfung ist vierstündig. Sie bezieht sich auf eins der beiden Teilgebiete aus den Teilgebieten 1 - 5, in denen bisher kein Leistungsnachweis erbracht wurde. Für die Klausur müssen aus dem gewählten Teilgebiet **zwei** Kurse aus den für die Zwischenprüfung zugelassenen Kursen ausgewählt werden. Zu den von Ihnen ausgewählten Kursen und der zugehörigen Basisliteratur bekommen Sie insgesamt **drei** Klausurthemen gestellt, von denen Sie **eins** bearbeiten müssen.

- * Welche **Kurse** zur Klausur zur Zwischenprüfung zugelassen sind, entnehmen Sie den „Studien- und Prüfungsinformationen“. Dort finden Sie auch die für die Kurse obligatorische klausurrelevante Basisliteratur.
- * Die gewählten Kurse teilen Sie dem **Prüfungsamt** unter Angabe der Kursnummern und des Teilgebietes bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung mit.

2.2.2 Mündliche Zwischenprüfung

Die mündliche Zwischenprüfung dauert in der Regel 30 bis maximal 45 Minuten. Sie bezieht sich auf **zwei** **Kurse** aus **dem** Teilgebiet aus den Teilgebieten 1 - 5, für das bisher noch kein Leistungsnachweis und keine Prüfungsvorleistung (Zwischenprüfungsklausur) erbracht wurde, auf die zu den Kursen angegebene Basisliteratur und auf ein **Wahlthema**. Der Prüfer soll zu dem Arbeitsbereich gehören, in den mindestens einer der gewählten Kurse fällt.

- * Welche **Kurse** für die mündliche Zwischenprüfung zugelassen sind, entnehmen Sie bitte den „Studien- und Prüfungsinformationen“. Dort finden Sie auch die für die Kurse obligatorische prüfungsrelevante Basisliteratur.
- * Das **Wahlthema** kann sich auf einen Kurs, auf beide Kurse oder die zu den Kursen angegebene prüfungsrelevante Basisliteratur beziehen. Eine Gliederung zu Ihrem Wahlthema sollten Sie drei Wochen vor Ihrem Prüfungstermin bei Ihrem Prüfer einreichen.
- * Das Teilgebiet, die beiden gewählten Kurse, das Wahlthema und den gewählten Prüfer geben Sie bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung beim **Prüfungsamt** an.

2.3 Hauptstudium

Im Hauptstudium sind als Prüfungsvorleistung **drei** Leistungsnachweise zu erbringen. Das Hauptstudium wird abgeschlossen durch die schriftliche und die mündliche Magisterprüfung und im 1. Hauptfach zusätzlich durch die Magisterarbeit.

Leistungsnachweise: Es müssen **drei** Leistungsnachweise erbracht werden, und zwar jeweils einer in den Teilgebieten „Theorien der Soziologie“, „Methoden der Sozialforschung“ und einer in einem soziologischen Schwerpunktbereich. **Ein** Leistungsnachweis muß in Form einer Semesterabschlußklausur, der **zweite** in Form einer Hausarbeit erworben werden. Der **dritte** Leistungsnachweis kann wahlweise in Form einer Klausur, einer Hausarbeit oder über ein Referat in einer Präsenzveranstaltung und mit schriftlicher Ausarbeitung erbracht werden.

- * Welche **Kurse** zur Anmeldung zur Semesterabschlußklausur zugelassen sind, entnehmen Sie den „Studien- und Prüfungsinformationen“. Dort finden Sie auch die für die Kurse obligatorische klausurrelevante Basisliteratur.
- * Die **Semesterabschlußklausur** ist vierstündig. Sie wird nach Anmeldung zu den vom Prüfungsamt vorgegebenen Terminen geschrieben. Bei der Anmeldung nennen Sie dem Prüfungsamt den Kurs und das entsprechende Teilgebiet. Zur Klausur werden **zwei** Themen gestellt, von denen Sie **eins** bearbeiten müssen. Die zu dem Kurs angegebene Basisliteratur ist klausurrelevant.
- * Die **Hausarbeit** kann sich auf einen von Ihnen vorgeschlagene Kurs aus einem Teilgebiet beziehen. Sie können aber auch einem Prüfer Ihrer Wahl ein frei gewähltes Thema mit Bezug zu einem Teilgebiet vorschlagen. Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit beträgt sechs Wochen. Sie sollte einen Umfang von 15 Seiten nicht übersteigen. Termine für die Hausarbeit können Sie mit dem Prüfer Ihrer Wahl vereinbaren.
- * Das **Referat** kann im Rahmen einer Präsenzveranstaltung eines Arbeitsbereichs des Instituts für Soziologie gehalten werden. Nähere Auskünfte erhalten Sie vom Referenten.

2.3.1 Klausur zur Magisterprüfung:

Die Klausur zur Magisterprüfung ist vierstündig. Sie bezieht sich auf **Kurse im Umfang von 4 SWS** aus dem soziologischen Schwerpunktbereich, aus dem bisher noch keine Prüfungsleistung erbracht wurde, oder auf Kurse des Faches Soziologie aus dem Wahlbereich. Zu den Kursen muß zusätzliche Literatur angegeben werden. Diese Literatur ist prüfungsrelevant. Das Teilgebiet, die beiden gewählten Kurse, die Teilgebietsfachnummer und den gewählten Prüfer geben Sie bei der Anmeldung zur Klausur zur Magisterprüfung beim Prüfungsamt an.

2.3.2 Mündliche Magisterprüfung:

Die mündliche Magisterprüfung dauert in der Regel 30 bis maximal 45 Minuten. Sie hat zwei Teile, die sich auf **Kurse im Umfang von 4 SWS** und ein **Wahlthema** beziehen. Der erste Teil der Abschlußprüfung bezieht sich auf Kurse im Umfang von 4 SWS entweder aus dem Schwerpunktbereich, in dem noch keine Prüfungsleistung erbracht wurde, oder auf Kurse des Faches Soziologie aus dem Wahlbereich. Die Kurse aus dem Wahlbereich können Sie aus dem Kursangebot des Hauptstudiums frei wählen. Zu den Kursen muß zusätzliche Literatur angegeben werden. Diese Literatur ist prüfungsrelevant. Der Prüfer soll zu dem Arbeitsbereich gehören, in den mindestens einer der gewählten Kurse fällt. Der zweite Teil der mündlichen Magisterprüfung bezieht sich auf ein Wahlthema.

- * Das **Wahlthema** kann sich auf einen Kurs, auf beide Kurse oder die zu den Kursen angegebene prüfungsrelevante Basisliteratur beziehen. Eine Gliederung zu Ihrem Wahlthema sollten Sie drei Wochen vor Ihrem Prüfungstermin bei Ihrem Prüfer einreichen.
- * Das Teilgebiet, die beiden gewählten Kurse, die Teilgebetsfachnummer, das Schwerpunktthema und den gewählten Prüfer geben Sie bei der Anmeldung zur mündlichen Magisterprüfung beim **Prüfungsamt** an.

2.4 Magisterarbeit

Im 1. Hauptfach Soziologie muß eine Magisterarbeit geschrieben werden. Ihr Thema muß auf einen der Lehr- oder Forschungsschwerpunkte der Hagener Soziologie bezogen sein. Sie muß innerhalb von vier Monaten, bei einem empirischen oder experimentellen Thema innerhalb von sechs Monaten nach Themenstellung eingereicht werden. Sie soll nicht mehr als 80 DIN A 4-Seiten zu je 2.500 Zeichen umfassen. Nähere Informationen erfragen Sie bitte beim Prüfer Ihrer Wahl.

3. Nebenfach Soziologie

3.1 Aufbau und Umfang des Faches

Das **Nebenfach Soziologie** umfaßt insgesamt 35 SWS, davon entfallen auf das Grundstudium 18 SWS und das Hauptstudium 17 SWS. Das Grundstudium gliedert sich in sechs Teilgebiete, von denen **fünf** belegt werden müssen.

Das Studienangebot im **Grundstudium** im Umfang von 18 SWS gliedert sich in **sechs soziologische Teilgebiete**. Dabei muß ein Teilgebiet aus den Teilgebieten 2 oder 3 alternativ gewählt werden.

1. Grundbegriffe der Soziologie
2. Geschichte und Theorien der Soziologie (alternativ)
3. **oder** Sozialstrukturen, Soziale Prozesse (alternativ)
4. Methoden der Sozialforschung
5. Soziologischer Schwerpunkt: Einführung
6. Wahlbereich

Das **Hauptstudium** im Umfang von 17 SWS ermöglicht eine verstärkte Schwerpunktbildung. Es gliedert sich in **3 soziologische Teilgebiete** und einen Wahlbereich. Im Teilgebiet 3 werden vorerst sechs soziologische Schwerpunktbereiche angeboten, von denen **einer** auszuwählen ist:

1. Theorien der Soziologie
2. Methoden der Sozialforschung
3. Soziologischer Schwerpunkt
 - 3.1 Biographie und Identität
 - 3.2 Kommunikation, Wissen, Kultur
 - 3.3 Arbeit, Industrie und Organisation
 - 3.4 Erziehung und Sozialisation
 - 3.5 Jugend
 - 3.6 Stadt, Region, Wohnen
4. Wahlbereich

3.2 Grundstudium

Im Grundstudium sind als Prüfungsvorleistungen **zwei** Leistungsnachweise zu erbringen, die bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung nachzuweisen sind. Das Grundstudium wird abgeschlossen durch die mündliche Zwischenprüfung.

Leistungsnachweise: Es müssen **zwei** Leistungsnachweise aus **zwei** der Teilgebiete 1 - 4 erbracht werden, wobei von den Teilgebieten 2 und 3 nur eines alternativ gewählt werden kann. Die Leistungsnachweise können wahlweise in Form einer Semesterabschlußklausur, einer Hausarbeit oder durch ein Referat in einer Präsenzveranstaltung mit schriftlicher Ausarbeitung erworben werden.

- * Welche **Kurse** zur Anmeldung zur Semesterabschlußklausur zugelassen sind, entnehmen Sie bitte den Studien- und Prüfungsinformationen. Dort finden Sie auch die für die Kurse obligatorische klausurrelevante Basisliteratur.
- * Die **Semesterabschlußklausur** ist vierstündig. Sie wird nach Anmeldung zu den vom Prüfungsamt vorgegebenen Terminen geschrieben. Bei der Anmeldung nennen Sie dem Prüfungsamt den Kurs und das entsprechende Teilgebiet. Zur Klausur werden **zwei** Themen gestellt, von denen Sie **eins** bearbeiten müssen. Die zu dem Kurs angegebene Basisliteratur ist klausurrelevant.
- * Die **Hausarbeit** kann sich auf den von Ihnen vorgeschlagenen Kurs aus einem Teilgebiet beziehen. Sie können aber auch einem Prüfer Ihrer Wahl ein frei gewähltes Thema mit Bezug zu einem Teilgebiet vorschlagen. Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit beträgt sechs Wochen. Sie sollte einen Umfang von 12 Seiten nicht übersteigen. Termine für die Hausarbeit können Sie mit dem Prüfer Ihrer Wahl vereinbaren.
- * Das **Referat** kann im Rahmen einer Präsenzveranstaltung eines Arbeitsbereichs des Instituts für Soziologie gehalten werden. Nähere Auskünfte erhalten Sie vom Referenten.

3.2.1 Mündliche Zwischenprüfung

Die mündliche Zwischenprüfung dauert in der Regel 30 bis maximal 45 Minuten. Sie bezieht sich auf **zwei Kurse** aus einem der beiden soziologischen Teilgebiete 1 - 5, in dem noch kein Leistungsnachweis erbracht wurde und auf ein **Wahlthema**. Der Prüfer soll zu dem Arbeitsbereich gehören, in dessen Bereich mindestens einer der gewählten Kurse fällt.

- * Welche **Kurse** zur mündlichen Zwischenprüfung zugelassen sind, entnehmen Sie den Studien- und Prüfungsinformationen. Dort finden Sie auch die für die Kurse obligatorische prüfungsrelevante Basisliteratur.
- * Das **Wahlthema** kann sich auf einen Kurs, auf beide Kurse oder die zu den Kursen angegebene prüfungsrelevante Basisliteratur beziehen. Eine Gliederung zu Ihrem Wahlthema sollten Sie drei Wochen vor Ihrem Prüfungstermin bei Ihrem Prüfer einreichen.
- * Das Teilgebiet, die beiden gewählten Kurse und den Prüfer geben Sie bei der Anmeldung zur mündlichen Zwischenprüfung beim **Prüfungsamt** an.

3.3 Hauptstudium

Im Hauptstudium ist als Prüfungsvorleistung **ein Leistungsnachweis** zu erbringen, der bei der Anmeldung zur Magisterprüfung nachzuweisen ist. Das Hauptstudium wird abgeschlossen durch die mündliche Magisterprüfung.

Leistungsnachweis: Der Leistungsnachweis ist in Form einer Hausarbeit zu einem Kurs aus den Teilgebieten 1 oder 2 oder durch ein Referat in einer Präsenzveranstaltung in schriftlicher Ausarbeitung zu erbringen.

- * Die **Hausarbeit** kann sich auf einen von Ihnen vorgeschlagenen Kurs aus einem Teilgebiet beziehen. Sie können aber auch einem Prüfer Ihrer Wahl ein frei gewähltes Thema mit Bezug zu einem Teilgebiet vorschlagen. Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit beträgt sechs Wochen. Sie sollte einen Umfang von 12 Seiten nicht übersteigen. Termine für die Hausarbeit können Sie mit dem Prüfer Ihrer Wahl vereinbaren. Der Prüfer soll zu dem Arbeitsbereich gehören, in dessen Bereich der gewählte Kurs fällt.
- * Das **Referat** kann im Rahmen einer Präsenzveranstaltung eines Arbeitsbereichs des Instituts für Soziologie gehalten werden. Nähere Auskünfte erhalten Sie vom Referenten.

3.3.1 Mündliche Magisterprüfung:

Die mündliche Magisterprüfung dauert in der Regel 30 bis maximal 45 Minuten. Der erste Teil der Prüfung bezieht sich auf **zwei Kurse** aus einem Schwerpunktgebiet aus Teilgebiet 3. Die Kurse können Sie aus dem Schwerpunktgebiet wählen. Der zweite Teil der mündlichen Magisterprüfung bezieht sich auf ein **Wahlthema**. Der Prüfer soll zu dem Arbeitsbereich gehören, in dessen Bereich mindestens einer der gewählten Kurse fällt.

- * Das **Wahlthema** kann sich auf einen Kurs, auf beide Kurse oder die zu den Kursen angegebene prüfungsrelevante Basisliteratur beziehen. Eine Gliederung zu Ihrem Wahlthema sollten Sie drei Wochen vor Ihrem Prüfungstermin bei Ihrem Prüfer einreichen.

4. Prüfer des Fachs Soziologie

Prüfungsberechtigt sind die vom Prüfungsausschuß nach Maßgabe der Prüfungsordnung des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften benannten Prüfer des Instituts für Soziologie.

5. Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 in Kraft. Sie findet auf alle Studierende Anwendung, die im Wintersemester 1995/ 96 oder später ihr Studium des Magister-Studiengangs im Haupt- oder Nebenfach Soziologie aufnehmen. Die Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen veröffentlicht.

Studierende, die ein Studium des Magisterstudiengangs im Haupt- und Nebenfach Soziologie vor dem Wintersemester 1995/96 begonnen haben, können auf Antrag Studium und Prüfungen nach dieser Studienordnung absolvieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften vom 19. 6. 1996 und des Senats der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 11. 9. 1996.

Hagen, den 25. September 1996

Der Rektor
der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
Universitätsprofessor Dr. G. Fandel